

Beilage IX.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landes-Ausschußvorlage, betreffend die Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Binnendamms der Frug im Gemeindegebiete von Koblach.

Hoher Landtag!

Bei der am 15. Dezember d. J. stattgefundenen wasserrechtlichen Verhandlung über die im Sinne des Gesetzes vom 1. Jänner 1902, L. G. Bl. Nr. 3 durchzuführende Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten im Gemeindegebiete von Koblach ergab sich infolge der geänderten lokalen Verhältnisse die Notwendigkeit der Erhöhung und Verstärkung des bereits bestehenden rechtsseitigen Binnendamms.

Der technische Amtsverständige wies bei dieser Verhandlung nach, daß seit den am 6. Juli 1899 getroffenen, dem Gesetze vom 1. Jänner 1902 zu Grunde liegenden Vereinbarungen sich die Verhältnisse am Frugbache vielfach geändert und sich insbesondere beim Hochwasser vom 2. August 1901 gezeigt habe, daß der rechtsseitige Binnendamm viel zu nieder und zu schwach sei, um dem dahinter liegenden Gebiete genügenden Schutz gegen Ueberflutung zu gewähren und es erscheine daher unerlässlich, diesen Damm entsprechend zu verstärken und zu erhöhen. Es sei daher unbedingt notwendig, gleichzeitig mit Erstellung des im Gesetze vom 1. Jänner 1902 vorgesehenen linksseitigen Frugdamms von der Mündung des Klausbaches nach abwärts auch die Rekonstruktion des vorbezeichneten rechtsseitigen Binnendamms zur Durchführung zu bringen. Für diese Rekonstruktion liegt bereits ein vom Landesoberingenieur ausgearbeitetes Detailprojekt vor, welches ein Kostenerfordernis von 18760 K aufweist.

Die zur Verhandlung beigekommenen Vertreter von Koblach, Mäder, Altsch, Gögis und Hohenems erklärten sich mit der Durchführung der nach dem eingangs bezeichneten Gesetze vorgesehenen Bauten einverstanden, erjuchten um baldige Inangriffnahme derselben, erheben indessen die Forderung, daß in Rücksicht auf die abgegebenen Erklärungen des Amtstechnikers die gleichzeitige Erhöhung und Verstärkung des rechtsufrigen Binnendamms als Voraussetzung der Erstellung des linksseitigen Damms zu gelten habe. Die Vertreter der genannten Gemeinden stellten gleichzeitig an den Landes-Ausschuß die Bitte, die Frage der Verstärkung und Erhöhung des rechtsseitigen Binnendamms in Verhandlung

zu ziehen, dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen und die Gewährung von Staats- und Landesbeiträgen zu erwirken. Die Vertreter der Gemeinde Koblach erklärten außerdem, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung 20 % der veranschlagten Kosten auf die Gemeinde zu übernehmen.

Die Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Binnendamms dient nicht nur zum Schutze der Gemeinde Koblach, sondern auch der weiter unten liegenden Gemeinden Mäder, Altach, Gözis und Hohenems, wie auch zur Sicherung der in den nächsten Jahren zur Ausführung gelangenden Bauten der Binnengewässer-Korrektion im österreichischen Rheingebiete und liegt daher im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Es erscheint sonach notwendig, für die Aufbringung der erforderlichen Kosten von 18760 K zu sorgen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist der Anschauung, es sollte für die tunlichst rasche Durchführung des Dammbaues eingeschritten werden. Die rasche Inangriffnahme des Baues wäre in dem Falle möglich, wenn die Sicherstellung des erforderlichen Betrages nicht durch ein auf Grund des Meliorationsgesetzes zu beschließendes Landesgesetz, sondern durch sonstige Erwirkung der Botierung von Staats- und Landesbeiträgen erfolgen könnte.

Der vom Lande zu leistende Beitrag wäre nach Anschauung des volkswirtschaftlichen Ausschusses mit 25 % der mit 18760 K veranschlagten Kosten sonach mit 4690 K zu bemessen; vom Staate sollte ein 50 %iger Beitrag im Höchstausmaße von 9380 K und zwar, wann immer tunlich, aus der Kreditpost Meliorationen erwirkt werden, während die Gemeinde Koblach die restlichen 4690 K aufzubringen und die Verpflichtung zur Tragung der eventuellen Mehrkosten und der Instandhaltung des Damms zu übernehmen hätte.

Die Durchführung des projektierten Dammbaues hat unter Aufsicht und Leitung des Landes-Ausschusses zu erfolgen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Das Land Borarlberg übernimmt an den mit 18.760 K veranschlagten Kosten der Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Binnendamms an der Frau im Gemeindegebiete von Koblach 25 % im Höchstbetrage von 4690 K unter der Bedingung, daß der Staat einen 50 %- und die Gemeinde Koblach einen 25 %igen Beitrag leisten und sich letztere zudem verpflichtet, die etwaigen Mehrkosten zu tragen und für die künftige Instandhaltung des Damms zu sorgen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung die diesfalls nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung und mit der Gemeinde Koblach einzuleiten und durchzuführen.“

Bregenz, am 27. Dezember 1902.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.